

Geschäftsordnung des Trachtenverein **„Immergrün“ Pfaffenhofen e. V.** **Gegr. 1948**



Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Geschäftsordnung
- § 2 Name und Sitz des Vereins
- § 3 Mitglieder
- § 4 Mitgliedsbeitrag
- § 5 Vorstandschaft und Ausschuss
- § 6 Versammlungen
- § 7 Brauchtum und Vereinsleben
- § 8 Beteiligung des Vereins an kirchlichen Festtagen
- § 9 Trachten
- § 10 Sonstiges

§ 1 Zweck der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung hat den Zweck, die bestehende Satzung des Gebirgstrachtenerhaltungsvereins „Immergrün“ Pfaffenhofen e.V. in bestimmten Angelegenheiten zu ergänzen und verbindliche Regelungen und Richtlinien für die in der Satzung genannten Bereiche festzulegen. Ferner enthält die Geschäftsordnung Regelungen, um das Vereinsleben effektiver zu gestalten. Bei Bedarf werden Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung durch den Vorstand und den Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit beschlossen. Dabei gelten die in der Satzung genannten Bestimmungen.

§ 2 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen **Gebirgstrachtenerhaltungsverein „Immergrün“ Pfaffenhofen e.V.** und hat seinen Sitz in Pfaffenhofen am Inn, Gemeinde Schechen, Landkreis Rosenheim. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Traunstein unter der Nr. VR 40554 eingetragen. Die Anschrift des Vereins richtet sich jeweils nach dem Wohnort des 1. Vorstandes. Gerichtsstand ist Rosenheim.

Der Verein wurde am 6. Januar 1948 gegründet und ist seither Mitglied im Bayerischen Inngau-Trachtenverband e.V.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

A) Aktiven Mitgliedern

Aktiv ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und wer sich in Tracht am Vereinsleben, an Musik und Gesang, sowie an Tanz und Laienspiel beteiligt.

B) Passiven Mitgliedern

Als fördernde/passive Mitglieder gelten Personen, die den Verein durch Zahlung des Jahresbeitrages unterstützen.

C) Ehrenmitgliedern

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, oder über den üblichen Rahmen hinaus große Leistungen oder großes Engagement erbrachten. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Die Ernennung erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes und des Ausschusses. Es wird eine Ernennungsurkunde sowie eine gravierte Anstecknadel überreicht.

D) Vereinsjugend

Kinder und Jugendliche bis 27 Jahre bilden die Vereinsjugend im Sinne der bayerischen Trachtenjugend. Sie werden zu Förderzwecken erfasst.

Sie werden mit der Vollendung des 16. Lebensjahres, soweit sie weiterhin im Verein in Tracht am Tanz, an Musik und Gesang oder am Laienspiel mitwirken, in die aktive Mitgliedschaft übernommen. Vor dem Eintritt in die aktive Mitgliedschaft sollte ein gesetzlicher Vertreter Vereinsmitglied sein.

Bei der Vereinsjugend hat der Vorstand auf das Gesetz zum Schutze der Jugend, bei jeder Veranstaltung mit Teilnahme des Vereins, zu achten.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Der Vereinsbeitrag wird durch den Versammlungsbeschluss festgelegt und sollte per Bankeinzug entrichtet werden.

§ 5 Vorstandschaft und Ausschuss

A) Die Vorstandschaft besteht aus

1. Vorstand
2. Vorstand
1. Kassier
1. Schriftführer

B) Der Vereinsausschuss besteht aus

- Vorstandschaft
- 2. Kassier/in
- 2. Schriftführer/in
- 1. Vorplattler
- 1. Jugendleiter/in
- Fähnrich
- Dirndlvertreterin
- Frauenvertreterin
- Trachtenwart/in
- Musikwart/in
- Theaterleiter/in
- Brauchtumswart/in

C) Von der Vorstandschaft können bei Bedarf weitere Personen in den Ausschuss bestimmt werden.

D) Die Vorstandschaft und der Ausschuss entscheidet bei Abstimmungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes oder dessen Vertreter.

E) Aufgaben von Vorstandschaft und Ausschuss

1. Vorstand

Er leitet die Versammlungen, Sitzungen und Vereinsabende. Er besucht die beiden im Jahr stattfindenden Gauversammlungen sowie die Vorständetagung.
Er vertritt und repräsentiert den Verein nach innen und außen.

2. Vorstand

Unterstützt und vertritt den 1. Vorstand.

Der **1. Kassier** hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und der Jahreshauptversammlung hierüber zu berichten. Die Kasse ist von zwei Revisoren zu prüfen. Ebenso gehört die Verwaltung der Mitgliederdatei zu seinen Aufgaben.
Er wird vom **2. Kassier** unterstützt und vertreten.

Der **1. Schriftführer** führt Protokoll über das Vereinsgeschehen sowie über alle Beschlüsse der Vorstands- und Ausschusssitzungen und der Mitgliederversammlungen. Die Zahlen der anwesenden Mitglieder sind ebenfalls zu vermerken.

Dem Schriftführer obliegt ebenso die Pressearbeit.

Der **2. Schriftführer** unterstützt und vertritt den 1. Schriftführer. Zu dessen Aufgaben gehört ebenso das Verteilen von Geburtstagskarten (siehe § 7 B).

1. Vorplattler

Er führt die Plattlerproben der Aktiven und bildet diese in Volks- und Figurentänzen, sowie im Schuhplatteln aus. Er bestimmt im Einvernehmen mit dem Vorstand die Auftritte in der Öffentlichkeit.

Die vom Gauverband angebotenen Plattlerproben und Schulungen sind zu besuchen.

Der **2. Vorplatter** unterstützt und vertritt ihn dabei.

1. Jugendleiter/in

Der Jugendleiter hat dieselben Aufgaben für die Jugendgruppe wie der Vorplattler für die Aktiven. Eine gute Zusammenarbeit beider ist unerlässlich. Beide Ämter können jedoch von einer Person getragen werden.

Die vom Gauverband angebotenen Veranstaltungen und Schulungen sind zu besuchen.

Der **2. Jugendleiter** unterstützt und vertritt ihn dabei.

Fähnrich

Er ist verantwortlich für die sachgemäße Pflege und Unterbringung der Fahnen, Schärpen und dergleichen. In seiner Aufgabe repräsentiert er zusammen mit den beiden Fahnenbegleitern den Verein. Die Fahnenabordnung (Fähnrich und Begleiter) haben bei Verhinderung selbständig für Ersatz zu sorgen.

Dirndlvertreterin

Sie vertritt die Interessen der aktiven Dirndl und unterstützt den Vorplattler.

Frauenvertreterin

Sie vertritt die Interessen der Frauen, insbesondere der Kassettlträgerinnen.

Trachtenwart/in

Verwaltet das vereinseigene Gwand und den Stoff.

Sie gibt Gwand an Mitglieder aus, dafür erhält sie eine festgelegte Kautions. Stoff, der zur Anfertigung der eigenen Tracht notwendig ist, kann bei ihr gekauft werden. Bei der Zusammenstellung der Vereinstracht steht sie beratend zur Seite. Die jährliche Trachtenwareversammlung ist zu besuchen.

Musikwart/in

Betreuung der Musikanten und Sänger

Musikalische Umrahmung der Vereinsveranstaltungen in Absprache mit dem Vorstand. Entsprechende Gauveranstaltungen sind zu besuchen.

Theaterleiter/in

Verantwortlich für den Erhalt und Fortführung des Laienspiels. Er steht der Theatergruppe vor.

Brauchtumswart/in

Befasst sich mit den ortsüblichen Bräuchen und kümmert sich um deren Erhaltung.

Besucht die entsprechenden Gau-Veranstaltungen.

2 Revisoren

Haben die Kassenprüfung zur Jahreshauptversammlung durchzuführen. Sie erstatten der Versammlung Bericht und veranlassen die Abstimmung über die Entlastung der Vorstandschaft.

§ 6 Versammlungen

A) Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand einzuberufen. Sie hat alljährlich im Oktober stattzufinden, wobei alle drei Jahre Neuwahlen durchzuführen sind. Bei diesen sind alle anwesenden Mitglieder stimmberechtigt. Die Jahreshauptversammlung hat möglichst im Vereinslokal stattzufinden. Die Einladung erfolgt in der Tagespresse. Neuwahlen, Satzungsänderungen, Vereinslokalwechsel müssen ebenfalls vorher in der Presse bekanntgegeben werden.

B) Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigen

Gründen einberufen werden.

Sie ist ebenfalls einzuberufen, wenn diese mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen beim Vorstand beantragen.

2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt in einfacher Mehrheit bei offener Abstimmung (durch Handzeichen). Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung geheime Abstimmung beschließen. Abstimmung durch Handzeichen ist zulässig, sofern sich kein Widerspruch erhebt.

4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, insbesondere für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Kassenrevisoren, sowie der weiteren Sachgebietsvertreter.
- Entlastung der Vorstandsmitglieder
- Wahl des Vorstandes und des Ausschusses
- Entscheidung über alle gestellten Anträge und Wünsche
- Festsetzung der Beiträge
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins

C) Ablauf bei Neuwahlen

1. Der Vorstand, der Vereinsausschuss und die Revisoren werden für die Zeit von drei Jahren gewählt.

2. Wahlen werden durch einen Wahlausschuss durchgeführt, der aus der Mitte der Mitgliederversammlung gebildet wird. Er besteht aus mindestens drei Personen.

3. Die Wahl des Vereinsausschusses und der Revisoren erfolgt per Handzeichen, und bedarf nur dann einer schriftlichen Abstimmung, wenn dies von einem Mitglied beim Wahlausschuss beantragt wird, oder wenn mehr als ein Kandidat für das jeweilige Amt zur Wahl steht. Es genügt die einfache Mehrheit.

4. Der *1. Vorstand* und der *2. Vorstand* werden in jedem Fall schriftlich gewählt. Ergibt sich ein Vorstandswechsel, so muß dieser vom Notar beurkundet werden. Daraus ergibt sich eine Änderung im Vereinsregister.

5. Die beiden *Vorplattler* und *Dirndlvertreterinnen* werden von der aktiven Plattlergruppe (eventuell in einer der Plattlerproben zuvor) gewählt.

6. Die *Frauenvertreterin* wird von den Kassettlfrauen gewählt.

7. Die *beiden Fahnenbegleiter* werden vom Ausschuss berufen.

8. Generell ist bei Neuwahlen ein Protokoll der Versammlung sowie eine Wahlergebnisliste an das Vereinsregister in Traunstein, unter Angabe der Vereinsregisternummer, zu übermitteln.

§ 7 Brauchtum und Vereinsleben

A) Weisertwecken

Erblickt bei einem aktiven, oder verdientem Mitglied ein Stammhalter das Licht der Welt, so kann auf Beschluss des Ausschusses ein Weisertwecken gefahren werden.
Voraussetzung ist, dass das Elternpaar kirchlich verheiratet ist.

Grundsätzlich wird bei Geburten auf ein Weisertgeschenk seitens des Vereins verzichtet.

B) Geburtstage

Alle Mitglieder erhalten zum 50., 60., 70. (und dann alle fünf Jahre) eine Glückwunschkarte vom Verein. Verdiente Mitglieder erhalten zusätzlich ein angemessenes Geschenk.

C) Ehrungen

Bei 25, 40 und 50-jähriger Vereinszugehörigkeit erhält das Mitglied eine Ehrennadel in der Jahreshauptversammlung oder zu gegebenem Anlass.

Bei 60, 70 und 75jähriger Vereinszugehörigkeit überreicht der Vorstand eine Ehrenurkunde.

Ehrenmitgliedschaft: Siehe § 3c

D) Hochzeiten

Heiratet ein Mitglied und liegt dem Verein eine Einladung vor, so nimmt die Fahnenabordnung gerne bei Kirche und weltlicher Feier teil.

Bei aktiven oder verdienten Mitgliedern ist ein Ehrentanz selbstverständlich, sowie ein angemessenes Geschenk.

E) Maibaumaufstellen

Der Verein beteiligt sich wenn möglich am Maibaumaufstellen in Pfaffenhofen in Absprache mit den Ortsvereinen.

F) Vereinsjahrtag

Für die verstorbenen Mitglieder lässt der Verein alljährlich eine Messe lesen. Die Mitglieder beteiligen sich in Halbtracht.

G) Beerdigungen

Beim Ableben eines Mitglieds, gibt die Fahnenabordnung bei der Beerdigung das letzte Geleit.

Der Vorstand kann über weitere Zeichen der Ehrerbietung (Kranzniederlegung, Trauerrede) entscheiden.

Es kann sowohl die Trauertracht, als auch die Halbtracht getragen werden.

Zur Beisetzung einer aktiven Kassettlfrau, sollte von den Frauen das Kassettl getragen werden.

Bei Beerdigungen von verdienten Mitgliedern aus der Gau-Vorstandschafft, bzw. bei Gau-Ehrenmitgliedern beteiligt sich die Fahnenabordnung auf Beschluss des Vorstands.

Verstirbt ein Ehrenmitglied erwünscht der Gauvorstand eine Benachrichtigung.

H) Vereinsspruch

Der Vereinsspruch lautet „Boarisch san ma, boarisch bleim ma“.

Dieser Spruch wird bei Vereinsabenden und Versammlungen ausgesprochen.

§ 8 Beteiligung des Vereins an kirchlichen Festtagen

A) Fronleichnam

Der Verein beteiligt sich in Festtracht an der Fronleichnamsprozession in Pfaffenhofen. Die Vereinsdirndl tragen die geschmückte Marienfigur mit.

B) Kirchenpatrozinium in Pfaffenhofen

Der Verein beteiligt sich in Halbtracht am Gottesdienst.

C) Gau-Trachtenwallfahrt

Der Verein beteiligt sich bei der alljährlichen Trachtenwallfahrt auf die Schwarzlack in Halbtracht. Eine Teilnahme in Festtracht ist ebenso möglich.

D) Volkstrauertag und Veteranenjahrtag

Beteiligung der Fahnenabordnung.

§ 9 Trachten

A) Trachten der Männer und Buam

1. Festtracht

Haferlschuhe oder Miesbacher Schuh
Hellgraue Trachtenstrümpfe mit Umschlag
Lederhos´n mit Träger
Grünes Miesbacher Laibe
Weißes Hemd mit Kragen
Krawattl aus Vereinsstoff
Graue Miesbacher Joppe mit Eichenlaub
Miesbacher Scheibling mit Adlerflaum und Hutschmuck

Die lange schwarze Hose ist ebenfalls möglich und kann auch bei Trachtenfesten getragen werden.

2. Trauertracht

wie Festtracht nur mit schwarzem Krawattl, langer schwarzer Hose und ohne Hutschmuck

B) Trachten der Dirndl (Kinder und Jugend)

1. Festtracht

Miesbacher Spangenschuh
Weiße Baumwollstrumpfhose
Unterrock
Schwarzes Vereinsdirndl
Schultertuch mit weißen Fransen und Schürze aus grünem Vereinsstoff
Weiße, blickdichte Bluse

Rote Blumen im Ausschnitt mit Grün
Geflochtene Haare

2. Halbtracht

Wie Festtracht aber ohne Schultertuch und ohne Blumen

3. Trauertracht

Wie Festtracht aber mit schwarzer Strumpfhose. Im Ausschnitt keine Blumen, nur Grün

C) Trachten der aktiven Dirndl

1. Festtracht

Miesbacher Spangenschuh
Weiße Baumwollstrumpfhose
Drahhose (nur bei Auftritten), Unterrock
Weiße, blickdichte Bluse
Mieder mit Silberschnür und Taler (evtl. Miederstecker)
Schwarzer Rock
Schultertuch mit weißen Fransen und Schürze aus Vereinsstoff
Haare geflochten
Rote Blumen mit Grün

Das Tragen von schwarzen Ärmeln wurde vor ca. 25 Jahren durch die weiße Bluse ersetzt. Außerdem gehörte damals ein grüner Hut mit Flaum zur Festtracht.

2. Halbtracht Wie Kinder

3. Trauertracht

Wie Festtracht mit schwarzer Strumpfhose, keine Taler am Gschnür. Im Ausschnitt keine Blumen, nur Grün.

D) Trachten der Kassettlfrauen

1. Festtracht

Miesbacher Spangenschuh oder Schnürschuh
Schwarze Strumpfhose
Kassettl mit Schürze im Vereinsstoff
Rote Blumen mit Grün
Inntaler Kassettlhut mit einseitigen Quasten
Hochgesteckte Haare

2. Trauertracht

Wie Festtracht. Im Ausschnitt keine Blumen, nur Grün

3. Halbtracht

Wie Kinder u. Aktive Dirndl

§10 Sonstiges

A) Wechsel des Vereinslokals

Ein Lokalwechsel kann nur erfolgen, wenn in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Versammlung oder in der Jahreshauptversammlung in schriftlicher Abstimmung 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

B) Vereinsraum und Inventar

Der Vereinsraum befindet sich im Erdgeschoss des alten Schulhauses in Pfaffenhofen, Wasserburger Str. 22.

Es besteht ein Mietvertrag mit der Gemeinde Schechen.

Das komplette Inventar im Vereinsraum, sowie im dazugehörigen Speicherraum, ist Eigentum des Trachtenvereins und wurde aus Vereinsmitteln finanziert.

Die vereinseigene Theaterbühne samt dazugehörigem Material lagert im Bauhof in Schechen.

C) Datenschutzbestimmungen

Der Trachtenverein verpflichtet sich, Adressen und Kontodaten seiner Mitglieder nicht an Dritte weiterzugeben und nur für vereinseigene Zwecke zu verwenden.

Die Veröffentlichung von Bildmaterial dient der Öffentlichkeitsarbeit. Das Einverständnis der Vereinsmitglieder wird vorausgesetzt. Ein Widerspruch kann schriftlich beim Vorstand erfolgen.

D) Haftung bei körperlichen Schäden

Für körperliche Verletzungen oder für Krankheiten die im Vereinslokal, Vereinsraum, im Speicherraum sowie bei oder nach Festlichkeiten, Ausflügen oder Veranstaltungen aller Art auftreten, übernimmt der Verein keine Haftung, soweit sie nicht von der Versicherung gedeckt sind.

E) Verwendung des Sachvermögens im Falle einer Vereinsauflösung

Der Beschluss über die Verwendung des Sachvermögens im Falle einer Vereinsauflösung obliegt der letzten, im Amt befindlichen Vorstandschaft, bzw. dem Ausschuss.

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 26.10.2012 in Marienberg beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.